

Protokolleintrag vom 22.06.2005

2005/251

Schriftliche Anfrage von Martin Burger (SVP) und Robert Schönbächler (CVP) vom 22.6.2005: Sondernutzungskonzessionen, Kriterien für die Berechnung der Gebühren

Von Martin Burger (SVP) und Robert Schönbächler (CVP) ist am 22.6.2005 folgende *Schriftliche Anfrage* eingereicht worden:

Die Stadt Zürich erhebt Gebühren für private bauliche Vorrichtungen, die sich auf oder über öffentlichem Grund befinden. In letzter Zeit haben verschiedene Fälle zu reden gegeben, in denen diese Gebühren – auch von gerichtlichen Instanzen – als übersetzt erachtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das Reglement über die Gebühren für Sondernutzungskonzessionen (722.129)?

Welches sind die Kriterien, nach welchen die Gebühren für Sondernutzungskonzessionen berechnet werden?

Trifft es zu, dass die Bestimmungen des Reglements über die Gebühren für Sondernutzungskonzessionen ohne Ausnahme zur Anwendung gelangen, d. h. auch in Fällen, in denen es um lediglich wenige Zentimeter „Bautiefe“ geht oder auch bei Situationen, in denen der Bauteil lediglich den Luftraum in geringfügigem Ausmass beansprucht und den Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht einschränkt?

Werden für Vorrichtungen, welche nur in den Luftraum hineinragen, generell nur einmalige Konzessionsgebühren im Sinne von Art. 3 oder auch jährliche Gebühren im Sinne von Art. 11 des genannten Reglements verlangt?

Wie gross ist der prozentuale Anteil der im Jahre 2004 erteilten Sondernutzungskonzessionen, bei welchen eine jährliche Gebühr im Sinne von Art. 11 des Reglements erhoben wird?

Wie viel nahm die Stadt 2004 an jährlichen Gebühren für Sondernutzungskonzessionen insgesamt ein?

Wie viel nahm die Stadt 2004 an einmaligen Gebühren (Art. 3 des Reglementes) für Sondernutzungskonzessionen ein?

Was spricht dagegen, diese Konzessionsgebühren wenigstens für Bagatellfälle abzuschaffen?

Mitteilung an den Stadtrat.